

ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS GASTHÖRER/IN ZUM SS WS
(ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, siehe Terminkalender der HdM)

PERSÖNLICHE DATEN:

Name: Vorname:

Geburtsdatum/-ort: Staatsangehörigkeit:

Geschlecht: weiblich männlich

Straße / Nr.: PLZ:

Ort: Tel. Nr.:

Schulabschluss und Datum des Abschlusses:

Studium / Beruf:

DIE ZULASSUNG ZU FOLGENDEN LEHRVERANSTALTUNGEN WIRD BEANTRAGT:

Lfd. Nr.	EDV-Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	SWS	Dozent und Studiengang	Genehmigung (Unterschrift zuständiger Studiendekan/in)
1.					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
7.					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 64 Abs. 1 LHG an Prüfungen nicht teilnehmen und keine qualifizierten Leistungsnachweise erwerben kann und dass die als Gasthörer/in erbrachten Studienleistungen nicht anerkannt werden. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Die Hinweise zum Ausfüllen des Antrages habe ich gelesen.

Ort / Datum:

Unterschrift Antragsteller:

RECHTSGRUNDLAGE UND HINWEISE:

Angaben Nr. 1-11 sind Pflichtangaben, Rechtsgrundlage für die Erhebung ist § 12 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit der Hochschuldaten-Datenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsgrundlage zur Zulassung als Gasthörer ist § 64 Abs.1 LHG i. V. m. § 11 Abs. 1, 2, 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule der Medien Stuttgart (ZIS).

Als Gasthörer/innen können nur Personen mit hinreichender Bildung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer/innen werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Entsprechende Belege (z. B. Kopie des Zeugnisses des höchsten Bildungsabschlusses) sind dem Antrag beizufügen.

Die Gasthörerlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt und bedarf der Genehmigung des zuständigen Dekans.

GEBÜHREN:

Gemäß der Gebührensatzung der Hochschule der Medien Stuttgart ist für jedes angefangene Semester eine Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer/in fällig. Die Gebührenhöhe ist wie folgt gestaffelt:

bis 3 SWS	100 €
über 3 SWS	200 €

Hierzu erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

STATUS: Gasthörer/innen sind Angehörige der Hochschule.

-
- Dem Antrag wird entsprochen
- Dem Antrag wird teilweise entsprochen
- Dem Antrag wird nicht entsprochen

Begründung:

Stuttgart, den _____

Unterschrift Dekan